



Informationen zum Heimarbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen

Die Formen der Heimarbeit in der Wirtschaft sind zahlreich und unterliegen technologisch einem ständigen Wandel.

Noch heute gibt es neben Aushilfstätigkeiten, die in Heimarbeit verrichtet werden, auch qualifizierte Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die in Heimarbeit ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Auftraggebern bei der verrichteten Lohnarbeit und die persönliche Unabhängigkeit in der Wahl der Arbeitsstätte und der Arbeitszeit kennzeichnen die Merkmale der in Heimarbeit Beschäftigten.

Die isolierten Arbeitsverhältnisse stellen für den Gesetzgeber eine Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe dar, die durch Gesetze, insbesondere durch das Heimarbeitsgesetz und andere Rechtsvorschriften, geregelt werden.

Welche Rechtsgrundlage gibt es?

Rechtsgrundlage für die Aus-, Weitergabe und Ausführung von Heimarbeit bzw. Lohnarbeiten ist neben anderen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften das Heimarbeitsgesetz vom 14.03.1951 (BGBI. I S. 191) in der jeweils geltenden Fassung.

Doch nicht alles, was als "Heimarbeit" bezeichnet wird, fällt auch unter den Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes.

Für wen gilt das Gesetz?

Heimarbeiterin und Heimarbeiter

ist, wer in eigener Wohnung oder Betriebsstätte alleine oder mit seinen Familienangehörigen im Lohnauftrag für Auftraggeber arbeitet.

Hausgewerbetreibende

ist, wer in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit bis zu zwei fremden Hilfskräften im Lohnauftrag für Auftraggeber arbeitet.

Auch wenn "auf Rechnung" gearbeitet wird, können die gesetzlichen Begriffsmerkmale erfüllt werden.

Zwischenmeister

ist, wer ohne Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer zu sein, die ihm übertragene Arbeit an in Heimarbeit Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

Stand: September 2019

Gleichgestellte

Der Gesetzgeber kann einzelne Personen oder Personengruppen den Hausgewerbetreibenden gleichstellen.

Gruppengleichstellungen gelten für alle natürlichen Personen, die unter ihren Geltungsbereich fallen.

Auskünfte über bestehende Gleichstellungen geben die Bezirksregierungen.

Was ist Lohnarbeit?

Im Auftrag von Gewerbetreibenden werden Waren hergestellt, bearbeitet oder verpackt, wobei die Roh- und Hilfsstoffe gestellt werden. Die Verwertung der Arbeitsergebnisse bleibt aber dem Auftraggeber überlassen.

Was gilt für Aushilfen?

Es kommt weder auf die Höhe des Entgeltes noch auf den zeitlichen Aufwand der Tätigkeit an. Auch bei einer geringfügigen Tätigkeit gilt das Heimarbeitsgesetz.

Meldepflicht?

Wer, wen?

Auftraggeber, die Lohnaufträge an in Heimarbeit Beschäftigte vergeben, müssen diese in Heimarbeitslisten der Bezirksregierung melden.

Wie?

Es müssen alle Personen aufgelistet werden, die im vergangenen Halbjahr tätig waren. Ein Formblatt für die Heimarbeitsliste können Sie als Datei im Internet unter: https://www.mags.nrw/heimarbeit herunterladen.

Heimarbeiterliste für		für	1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.)			200	Für amtliche Vermerke															
nach § 6 Heimarbeitergesetz			(Einsendetermin 31. Juli)		Juli)		Berichts-	GAA	Landk	. 1	Betriebsnumr Gemeinde	_	lfd. Nr.			Wirtscha	aftszwo	ig	Aus-		ahl d. schäft.	Zust. BL.
				bjahr (01.07. bis 3		200	ш						П				П		П	П	1	工
	und Vorname des Auftraggebers od me der Firma (Firmenstempel)	ler					3. Sitz des A	-		gabe	stelle*)											
2. Art	des Betriebes und Wirtschaftszweig	es:					Postleitza Straße/Nr			-					Fern							
							Straise/Nr	_							rem	ur	_					
1	2	3	4	5			6					7				8			9			10
lfd. Nr.	Zu- und Vorname des in Heimarbeit Beschäftigten, Zwischenmeisters (ZM)	**) ZM GL	männlich **)	Geburtsdatum	Arbeitsstätte (Wohnung/Betriebsstätte) des in Heimarbeit Beschäftigten, Zwischenmeisters oder Gleichgestellten Postleit-			Art Der I (genaue B übertrage	ezeichr	nung der eit oder		Beschäftigt seit				Endgültig sgeschieden am		fűr	amtliche Vermerke			
	oder Gleichgesstellten (GL)		Ε		zahl	(Ort,	, Ortsteil, Straf	Be und H	laus-Nr.)		z. B. "Sch			\perp				(gena	ues Dat	um)		
														ŧ			4					
														ŧ								
														t			4					_
										7				ŧ								
	_									1				E								
			F							4				Ŧ			1					

Stand: September 2019

Wann?

Bevor Arbeiten erstmalig ausgegeben werden, ist dies der Bezirksregierung anzuzeigen.

Für jedes Halbjahr sind die Heimarbeitslisten der Bezirksregierung ausgefüllt zuzusenden.

Für das 1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.) ist der Einsendetermin der 31. Juli des laufenden Jahres.

Für das 2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.) ist der Einsendetermin der 31. Januar des folgenden Jahres.

Welche Ansprüche haben in Heimarbeit Beschäftigte?

Entgelte

Stundenentgelte und Vertragsbedingungen werden für in Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen geregelt.

In der Regel gelten Tarifverträge nur für organisierte Auftraggeber und Beschäftigte. Bindende Festsetzungen haben den Charakter eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags, d.h. alle Auftraggeber, die für bestimmte Tätigkeiten Lohnarbeiten ausgeben, müssen sich an die dort festgelegten Entgelte und Vertragsbestimmungen halten.

Auskunft über bindende Festsetzungen geben die Bezirksregierungen.

Heimarbeitszuschlag

Der Heimarbeitszuschlag wird in Tarifverträgen und bindenden Festsetzungen geregelt. Er soll Kosten für Miete, Beleuchtung, Heizung, Maschinen usw. abgelten.

Urlaub

In Heimarbeit Beschäftigte haben nach § 12 Bundesurlaubsgesetz (BUG) einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub von 24 Werktagen und erhalten vom Auftraggeber als Urlaubsentgelt 9,1 Prozent des reinen Arbeitsentgeltes, dass sie im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres verdient haben.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung können Tarifverträge und bindende Festsetzungen einen höheren Anspruch auf Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld regeln.

Feiertage

In Heimarbeit Beschäftigte haben nach § 11 des Gesetzes über Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 einen Anspruch auf Feiertagsentgelt.

Das gesetzliche Feiertagsgeld beträgt für jeden Feiertag 0,72 Prozent des in einem

Zeitraum von 6 Monaten verdienten reinen Arbeitsentgeltes.

Berechnungszeitraum

- 1. Mai bis 31. Oktober des laufenden Jahres Für die Feiertage:
- 1. November, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag

Berechnungszeitraum

- 1. November bis 30. April des laufenden Jahres Für die Feiertage:
- 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober

Es kann nur im Nachhinein berechnet und für die folgenden Feiertage ausgezahlt werden.

Dies gilt auch bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses.

Krankheit

Zu ihrer wirtschaftlichen Sicherheit im Krankheitsfall haben in Heimarbeit Beschäftigte gegenüber ihrem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt.

Dieser Zuschlag muss auch gezahlt werden, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Er beträgt für

in Heimarbeit Beschäftigte 3,4 Prozent des reinen Arbeitsentgeltes, Hausgewerbetreibende 6,4 Prozent des reinen Arbeitsentgeltes

Was bedeutet "reines Arbeitsentgelt"?

Als reines Arbeitsentgelt wird das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezeichnet, ohne die Zahlungen für den Lohnausfall an Feiertagen und den Krankengeldausgleich, dem Urlaubsentgelt und dem Heimarbeitszuschlag.

Alle Zuschläge, auf die die in Heimarbeit Beschäftigten Anspruch haben, müssen separat in den Abrechnungen ausgewiesen werden.

Nicht ausgewiesene Zuschläge gelten als nicht gezahlt und können nachgefordert werden.

Muster für einen Entgeltbeleg:

_					I	1							
-	Name:				PersonalNr: Monat								
	Anschrift:												
_	Bankverbindung												
	Datum	Anzahl der Arbeitsstunden bzw. Stückzahl	Bezeichnung der Arbeit	Sonstiges	Euro pro Stunde/Stück	reines Arbeitsentgelt in Euro							
1		Summe (reines Arbeitsentgelt)											
H	, ,												
	Zuschläge												
	zuzüglich	jeweils vom reinen Arbeitsentgelt aus 1											
2	%	Urlaubsentgelt											
3		zusätzliches Urlaubsgeld											
4		Feiertagsgeld											
5		Arbeitgeberanteil zur VL											
6		Jahressonderzahlung											
7		Transportkostenzuschlag*											
8			tiges Entgelt (Sun										
	%	Zuschlag für d	ie Sicherung im Krank	heitsfall									
9													
10			ntgelt (Summe)										
	abzüglich	abzüglich											
		Lohnsteuer (aus 10)											
		Kirchensteuer (aus 10)											
		Solidaritätszuschlag (aus 10)											
		Krankenversicherung (aus 8)											
		Rentenversicherung (aus 8)											
_		Arbeitslosenversicherung (aus 8)											
\vdash		Vermögensbildung Dilaga avsishas und											
_		Pflegeversicherung											
 -					Nottoont								
11	0/	Nettoentgelt											
\vdash		Heimarbeitsszuschlag (aus 1) Transportkostenzuschlag*											
<u> </u>	%												
12		auszuzahlendes Entgelt											

Was ist, wenn mir gekündigt wird oder, wenn ich selber kündigen will?

Das Heimarbeitsverhältnis kann von Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis länger als vier Wochen, so kann es beiderseits nur mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Diese Frist gilt entsprechend für die Beschäftigten, die für *mehrere* Auftraggeber tätig sind, unabhängig davon, wie lange das einzelne Beschäftigungsverhältnis andauert.

Wann gelten längere Kündigungsfristen?

Werden in Heimarbeit Beschäftigte überwiegend von *einem* Auftraggeber beschäftigt, so kann das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Fristen erhöhen sich je nach Beschäftigungsdauer wie folgt:

Bestand des Beschäftigungsverhältnisses

zwei Jahre fünf Jahre acht Jahre zehn Jahre zwölf Jahre fünfzehn Jahre zwanzig Jahre

Frist jeweils zum Monatsende

einen Monat zwei Monate drei Monate vier Monate fünf Monate sechs Monate sieben Monate

Impressum

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Tel. 0211 855 – 5 info@mags.nrw.de www.mags.nrw